

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0100/2017/HET/BV/1

Fachbereich: Finanzen	Datum: 27.11.2017
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 902.

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Hetlingen	14.12.2017	öffentlich

Erlass der Haushaltssatzung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2018

Sachverhalt:

Der Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen hat in seiner Sitzung am 23.11.2017 über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beraten. Der Finanzausschuss hat zu dem von der Verwaltung vorgelegten Entwurf (siehe Beschlussvorlage Nr. 0100/2017) folgende Änderung empfohlen:

Fachbereich Soziales und Kultur

36500.5231000 – Mieten und Pachten - Der Ansatz wird von bisher 11.000 € auf 18.000 € erhöht, weil die Dauer der Anmietung von mobilen Wohncontainern ausgeweitet und verlängert wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Verwaltungsseitig wird empfohlen, die Haushaltssatzung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2018 entsprechend dem aktualisierten Entwurf zu beschließen.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2018 nebst Haushaltsplan und mit den vorgeschriebenen Anlagen wie folgt:

Haushaltssatzung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit	
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.735.200 EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.201.600 EUR
	einem Jahresüberschuss von	0 EUR
	einem Jahresfehlbetrag von	466.400 EUR
2.	im Finanzplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.649.000 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.039.100 EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.505.300 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.820.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	1.315.300 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1,25 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.
2.	Gewerbsteuer	380 v.H.

§ 4

(1) Nach § 20 Abs. 1 GemHVO – Doppik werden Teilpläne (Produkte) zu Budgets verbunden. Die Budgets sind dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

(2) Gemäß § 22 abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu den Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

§ 5

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Monika Riekhof